



**Legende**

-  räumlicher Geltungsbereich der Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 BauGB
-  Erweiterungsbereich

**Satzungstext**

Abrundungssatzung für einen Teilbereich an der Ruhrstraße der Ortschaft Echthausen über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 28.07.2008

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch den Art. I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NW S. 380) hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 17.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Abrundungssatzung für einen Teilbereich an der Ruhrstraße der Ortschaft Echthausen vom 13.03.1998 wird um eine Teilfläche des Flurstücks 193 erweitert.  
Die Satzung erhält folgende Fassung:

§ 1

Zielsetzung

Mit der Satzung werden die Grenzen für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich der Ruhrstraße in der Ortschaft Echthausen festgesetzt, wobei jeweils eine Teilfläche der bisher im Außenbereich liegenden Grundstücke Gemarkung Echthausen, Flur 6, Flurstück 178 und Flur 6, Flurstück 198 zur Abrundung zum Zwecke der Wohnbebauung in die bebaute Ortslage einbezogen werden.

§ 2

Geltungsbereich

Die genaue Abgrenzung des bebauten Bereiches einschließlich des westlichen Teils des Flurstücks Gemarkung Echthausen, Flur 6, Flurstück 193 ist aus dem beigefügten Plan im Maßstab 1 : 2.500 zu ersehen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Schlussbekanntmachung in Kraft.



Gemeinde Wickede (Ruhr)



**Abrundungssatzung  
"Ruhrstraße"  
1. Erweiterung**



Maßstab: 1:2500